

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Warenlieferungen

1. Vertragsgegenstand und Umfang

1.1. Vertragsgegenstand

ACP Holding Deutschland GmbH (ACP) liefert dem Kunden die vertraglich vereinbarte Ware. Diese AGB gelten in gleichem Maße für die Tochtergesellschaften in der Unternehmensgruppe der ACP Holding Deutschland GmbH, wie unter www.acp.de dargestellt.

1.2. Anlieferung

ACP versendet die Ware mit der vereinbarten Bedienungsanleitung / Installationsanweisung selbst oder durch Dritte (Hersteller oder Speditionen) auf Risiko und Kosten des Kunden an die Adresse des Kunden, wie sie im Vertrag oder der Auftragsbestätigung angegeben ist. Ist eine abweichende Lieferadresse angegeben, erfolgt die Versendung an diese.

1.3. Eigenschaften der Ware

Die Eigenschaften und die Einsatzbedingungen für die Ware ergeben sich aus den dem Kunden vorvertraglich überlassenen Leistungsbeschreibungen des jeweiligen Herstellers bzw. dessen technischen Freigaben und Spezifikationen. Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Eigenschaften und Einsatzbedingungen ergeben sich aus der Bedienungsanleitung / Installationsanweisung.

1.4. Betriebssystem

Soweit vom Hersteller vorgesehen oder ausdrücklich vereinbart, wird die Ware mit einem vorinstallierten Betriebssystem geliefert. An diesem Betriebssystem erwirbt der Kunde ein dauerhaftes Nutzungsrecht gegen Einmalentgelt. Sämtliche Urheberrechte an der Betriebssoftware verbleiben beim Hersteller.

1.5. Weitergehende Leistungen

Für über die Lieferung hinausgehende Leistungen (z. B. Lieferung von Software, Einrichtung und Installation der Ware, Schulung) sind gesonderte Verträge zu schließen. Insbesondere gehören das Legen von Leitungen, die Vorbereitung der Räumlichkeiten für die Installation, die Installation, die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft und die Einweisung nicht zum Leistungsumfang. Sofern derartige Leistungen vom Kunden in Auftrag gegeben werden, erfolgt die Vergütung nach tatsächlichem Aufwand gemäß aktueller Preisliste für Dienstleistungen von ACP.

1.6. Bedienungsanleitung

ACP liefert mit der Ware die vom Hersteller vorgesehene und beigegebene Bedienungsanleitung oder Installationsanweisung (Handbuch), soweit solche vom Hersteller ausgegeben werden. Die Bedienungsanleitung kann auch auf Datenträgern enthalten sein.

1.7. Zusammenstellung der Ware

Der Kunde stellt die Ware hinsichtlich der technischen Daten/ Kapazität/ Geschwindigkeit und ähnlichem aufgrund der Verkaufsunterlagen des Herstellers und/oder aufgrund des Angebots selbst zusammen und ist insoweit für Funktion und Leistung selbst verantwortlich. Wünscht der Kunde eine Beratung durch ACP hinsichtlich Geräteauswahl und Konfiguration, schließen die Parteien darüber einen gesonderten Vertrag.

1.8. Installation und Einweisung

Installation der Ware und Einweisung sind nicht Vertragsbestandteil. Derartige Leistungen können auf Wunsch des Kunden im Rahmen gesonderter Vereinbarungen erfolgen.

1.9. Sicherungsrechte

Der Kunde erwirbt das Eigentum an der Ware und Bedienungsanleitung/ Installationsanweisung erst mit der vollständigen Bezahlung der dafür in Rechnung gestellten Vergütung.

1.10. Exportrestriktionen

Die VertragsWare und das Betriebssystem können (Re-) Export-Restriktionen der USA und Großbritanniens unterliegen. Hierzu sind die vom jeweiligen Hersteller mitgeteilten Export-Restriktionen seitens des Kunden zu beachten.

- 1.11 Abbildungen und Angaben in Katalogen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Technische Verbesserungen oder Anpassungen an den jeweils geltenden technischen und gestalterischen Standard, Änderungen der Modelle, Konstruktionen oder Ausstattung behalten wir uns auch nach Auftragsbestätigung vor, sofern dadurch der Vertragsgegenstand keine für den Kunden unzumutbare Änderung erfährt.

2. Pflichten des Kunden

2.1. Verwendung von Zubehör

Der Kunde wird nur solches Zubehör (Datenträgern, Verbrauchsmaterialien etc.) verwenden, das den Vorgaben/Freigaben des Herstellers und dessen technischen Spezifikationen entspricht.

2.2. Ermöglichung der Anlieferung

Der Kunde muss die ordnungsgemäße Anlieferung der Ware zum Zeitpunkt der Lieferung ermöglichen.

2.3. Einsatzbedingungen

Die Ware darf nur gemäß den Einsatzbedingungen und Richtlinien des Herstellers eingesetzt und verwendet werden.

2.4. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware und ggf. die Bedienungsanleitung / Installationsanweisung unverzüglich nach Anlieferung auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen.

3. Mängelrechte

3.1. Unverzügliche Rüge von Mängeln

Der Kunde muss erkannte oder erkennbare Mängel unverzüglich rügen. Bei zunächst mündlich erfolgter Rüge muss diese binnen 3 Werktagen schriftlich nachgeholt werden. Bei inhaltlichen Abweichungen gilt die schriftliche Rüge.

3.2. Spezifizierung

Der Kunde muss den Fehler so genau wie möglich spezifizieren.

3.3. Nacherfüllung

Im Rahmen der Nacherfüllung ist ACP berechtigt, die Fehlerbeseitigung nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung bzw. –herstellung zu erbringen. Der Kunde ist berechtigt, eine bestimmte Form der Nacherfüllung zu verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form aus wichtigem Grunde nicht zumutbar ist.

Die Mängelbeseitigung kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen.

3.4. Nacherfüllungsfrist und –versuche

3.4.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate.

3.4.2. Die Gewährleistung beginnt mit Übergabe, frühestens jedoch mit Auslieferung der Ware und umfasst deren Funktionsfähigkeit für den bestimmungsgemäßen Gebrauch und entsprechend deren Spezifikationen, d. h. den von ACP für die jeweilige Ware herausgegebenen Produktbeschreibungen.

3.4.3. ACP ist innerhalb einer angemessenen Frist zu mindestens zwei Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Das Fehlschlagen eines zweiten Nacherfüllungsversuches

bedeutet nicht zwingend das endgültige Fehlschlagen der Nacherfüllung. ACP ist vielmehr innerhalb der gesetzten Fristen oder angesichts des Einzelfalles zu weiteren Nacherfüllungsversuchen berechtigt.

- 3.4.4. Möchte der Kunde nach Fehlschlagen der Nacherfüllung weitergehende Rechte geltend machen, muss er ACP eine Frist mit Ablehnungsandrohung setzen.
 - 3.4.5. Das Abwarten von Fristen bzw. Fristsetzungen durch den Kunden ist entbehrlich, wenn ihm dies nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ACP die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert.
 - 3.4.6. Im Falle des endgültigen Scheiterns der Nacherfüllung wird ACP dem Kunden dies mitteilen und diesen auffordern, innerhalb angemessener Frist mitzuteilen, wie er weiter zu verfahren gedenkt.
 - 3.4.7. Vor einer Fehlerbeseitigung hat der Kunde ggf. Programme und Daten zu sichern bzw. vor einem Austausch zu entfernen.
- 3.5. Erheblichkeit des Mangels
- Das Recht auf Rücktritt bzw. Schadensersatz statt der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.
- 3.6. Verbringung der Ware an andere Orte
- Aufwand, der ACP durch die Nacherfüllung an einen anderen Ort als den Lieferort entsteht, trägt der Kunde.
- 3.7. Nutzungen
- ACP ist berechtigt, im Falle des berechtigten Rücktritts durch den Kunden, für die gezogenen Nutzungen bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung in Geld zu verlangen.
- 3.8. Handlungsbedingtes Erlöschen der Gewährleistungsrechte
- Nimmt der Kunde selbst oder durch Dritte Änderungen an der Ware ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ACP oder des Herstellers vor, entfallen Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln. Dies gilt nicht, wenn der Kunde zweifelsfrei nachweist, dass die aufgetretenen Mängel in keinem ursächlichen Zusammenhang mit den Änderungen stehen, und die Änderungen die Analyse und Behebung der Mängel nicht wesentlich erschweren.
- Alternativ kann ACP in einem derartigen Fall die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Kunde die durch die Änderungen hervorgerufenen Mehraufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung erstattet.
- 3.9. Umgebungsbedingtes Erlöschen der Gewährleistungsrechte
- Die Gewährleistungsrechte des Kunden erlöschen auch, wenn der Kunde die Ware mit anderer als der freigegebenen Umgebung und/oder anderem als dem freigegebenen Zubehör einsetzt, es sei denn der Kunde beweist die Unschädlichkeit.
- 3.10. Stellt sich heraus, dass eine Fehlermeldung des Kunden offensichtlich zu Unrecht erfolgt ist, wird der Kunde ACP den hieraus entstandenen Aufwand nach der jeweils gültigen Preisliste von ACP erstatten.

4. Herstellergarantie

- 4.1. Leistet der Hersteller der Ware eine Garantie, wird diese von ACP an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird die ggf. der Ware beigefügte Karte verbindlich unterschrieben an den Hersteller senden. Der Umfang der ggf. erteilten Garantie ergibt sich aus dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung in Verbindung mit der Garantiekarte des Herstellers.
- 4.2. Zur Wahrung der Garantieansprüche wird sich der Kunde im Falle des Auftretens von unter die Garantie fallenden Fehlern/Mängeln direkt an den Hersteller wenden und dabei die Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers, insbesondere die Unversehrtheit der Ware, die Art der Meldung und dementsprechend gleichwertige Umstände, berücksichtigen.

4.3 Informationspflicht

Tritt ein Mangel auf, der unter die Garantie eines Herstellers fällt, wird der Kunde in jedem Fall auch ACP im Hinblick auf eventuelle Geltendmachung von Ansprüchen informieren. Der Kunde wird ACP über die Durchführung der Garantie durch den Hersteller informieren.

4.4 Verhältnis der Garantiebedingungen zu Ansprüchen gegen ACP

Während der Garantiemaßnahmen des Herstellers und bis zu deren Abschluss ist die Frist für die Verjährung von Mängelrechten gegenüber ACP gehemmt.

5. Zeiten der Leistungserbringung, erhöhte Vergütung

- 5.1. Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, soweit ACP sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt hat. Fixtermine bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 5.2. Liefer- oder Leistungsfristen sind eingehalten, wenn ACP innerhalb der Frist mit der Lieferung oder mit der Leistungserbringung beginnt.
- 5.3. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, erbringt ACP sämtliche Leistungen zu den Geschäftszeiten von ACP. Diese Geschäftszeiten sind:
- 5.4. Werktags Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- 5.5. Die Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr gilt als Tageszeit,
die Zeit von 18:01 Uhr bis 22:00 Uhr gilt als Abendzeit,
die Zeit von 22:01 Uhr bis 07:59 Uhr als Nachtzeit.
- 5.6. Verlangt der Kunde die Leistungserbringung außerhalb der Geschäftszeit von ACP, werden Zuschläge erhoben, die vorab in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien geregelt werden.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Alle hier bzw. in Anhängen zu diesem Vertrag genannten Vergütungen sind Nettovergütungen. Sie verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 6.2. Sofern sich die Leistungserbringung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen erstreckt, ist ACP berechtigt, Abschlagsrechnungen nach Leistungsfortschritt zu stellen. Diese erfolgen in der Regel monatlich.
- 6.3. ACP wird die Vergütungen bei Lieferung der jeweiligen Leistungen in Rechnung stellen. Bereits geleistete Abschlagszahlungen werden in Abzug gebracht.
- 6.4. Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 6.5. Sofern der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung unbegründet mehr als 3 Wochen in Rückstand gerät, ist ACP berechtigt, nach entsprechender schriftlichen Androhung mit Nachfristsetzung bis zur Bezahlung die Erbringung weiterer noch geschuldeter Leistungen zurückzuhalten.

7. Aufrechnung und Abtretungsverbot

Der Kunde kann nur mit von ACP unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ACP an Dritte abtreten. ACP wird die Zustimmung nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur im Hinblick auf den jeweiligen Vertragsbestandteil geltend machen.

8. Sicherungsrechte

Der Kunde erwirbt das Eigentum an gelieferten Sachen und auch an allen anderen Rechten erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, schuldrechtliches Nutzungsrecht.

9. Haftung

- 9.1. Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens-, Freistellungs- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden folgende Regelungen:
- 9.2. ACP haftet nicht für den mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden und Folgeschäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter. Dies umfasst auch jedwede Verluste, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vernünftigerweise vorhersehbar waren, oder für irgendwelche Schäden, Verzögerungen oder Leistungshindernisse, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von ACP liegen, oder für irgendwelche Schäden, die auf eine ungeeignete, unsachgemäße oder nach diesem Vertrag nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Ware oder Software zurückzuführen sind.
- 9.3. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen auf Seiten von ACP wird die Haftung insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert beschränkt. Auftragswert i. S. d. Vorschrift bedeutet den Angebotspreis der bestellten Ware. Beträgt der Auftragswert weniger als 25.000,- € wird die Haftung auf 25.000,- € beschränkt. Beträgt der Auftragswert 25.000,- € oder mehr, aber weniger als 100.000,- €, wird die Haftung auf 100.000,- € beschränkt.
- 9.4. Bei Verlust von Daten haftet ACP nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Der Kunde muss vor und während den Arbeiten von ACP regelmäßige Datensicherungen nach neustem Stand der Technik durchführen. Bei leichter Fahrlässigkeit von ACP tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat. Dies gilt nicht, soweit ACP die Sicherung der Daten vertraglich schuldet.
- 9.5. Die Haftungsbeschränkungen in den Ziffern 9.1 - 9.4 gelten nicht für schuldhaft verursachte Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ACP, seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.6. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und den weiteren gesetzlich zwingend vorgeschriebenen verschuldensunabhängigen Haftungsfällen bleiben davon unberührt.
- 9.7. Datensicherung

Der Kunde muss eine regelmäßige Datensicherung nach neustem Stand der Technik durchführen. Bei einem von ACP verschuldeten Datenverlust haftet ACP deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.
- 9.8. Geht ein Dritter gegenüber dem Kunden wegen einer Rechtsverletzung vor, räumt der Kunde ACP die Möglichkeit ein, die Rechtsverletzung zu beheben. Dies kann durch Verhandlungen mit dem Dritten oder durch Lieferung einer Vertragsleistung, die die Rechte des Dritten nicht verletzt, erfolgen.
- 9.9. Fälle höherer Gewalt entbinden beide Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Auswirkungen von ihren jeweiligen Liefer-, Leistungs- und Annahmepflichten. Die Vertragsparteien werden sich über alle Fälle höherer Gewalt (sowohl deren Beginn wie Beendigung) unverzüglich gegenseitig schriftlich informieren, und zwar innerhalb von 3 Tagen ab dem Datum, ab dem sie davon Kenntnis erhalten und spätestens innerhalb von 5 Tagen ab Beginn oder Beendigung. Erfolgt die Benachrichtigung schuldhaft verspätet, ist jede Partei der anderen zum Ersatz eines daraus entstehenden Schaden verpflichtet.

- 9.10. Als höhere Gewalt gelten Geschehnisse, die von keiner Partei zu vertreten sind, welche die Durchführung des Vertrages erheblich erschweren, beeinträchtigen oder vereiteln können und die keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisen, wie z.B. Krieg, Ausschreitungen, hoheitliche Verfügungen, Mobilmachung, Terrorismus, Brand, Naturkatastrophen oder rechtmäßige nationale Streiks oder Aussperrungen, sofern die Partei deshalb daran gehindert ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

10. Verjährung

10.1. Ansprüche aus Kaufpreisrückzahlung

Für Ansprüche auf Kaufpreisrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung beträgt die Verjährungsfrist ab Ablieferung der Ware ein Jahr, jedoch nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung.

10.2. Bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.

10.3. Die Verjährungsfrist aus Rechtsmängeln beträgt ein Jahr, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten liegt, aufgrund dessen er von ACP gelieferte Gegenstände heraus verlangen kann.

10.4. Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr bei Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

10.5. Gesetzliche Verjährungsfristen

Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Verjährungsfällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Inkrafttreten / Laufzeit

11.1. Der Vertrag tritt am Datum der Unterzeichnung in Kraft, soweit nicht in einem der Anhänge und Anlagen ein abweichender Leistungsbeginn geregelt ist.

11.2. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen, soweit nicht in einem der Anhänge oder Anlagen Abweichendes geregelt ist.

11.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

11.4. ACP ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde trotz Mahnung mit fälligen Zahlungen aus diesem Vertrag mehr als zwei Monate in Verzug ist.

11.5. Jede Kündigung entfaltet Wirksamkeit zunächst nur hinsichtlich des jeweils betroffenen Leistungsbestandteiles. Soweit eine derartige Kündigung eines oder mehrerer Leistungsbestandteile für die andere Vertragspartei unzumutbar ist, kann diese binnen 4 Wochen nach Erhalt der Einzelkündigung den gesamten Vertrag kündigen.

11.6. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

12. Datenschutz

12.1 Beide Parteien sind verpflichtet, die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten und auch ihre Mitarbeiter oder Beauftragten auf den Datenschutz zu verpflichten (Erklärung nach § 5 BDSG). ACP ist das Vertrauen in den korrekten Umgang mit den Daten des Kunden eine wichtige Voraussetzung. Daher misst ACP dem Datenschutz eine große Bedeutung bei. Die Erhebung, Verarbeitung (umfasst die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung und Löschung) und Nutzung der Kundendaten erfolgt ausschließlich unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und für die genannten Zwecke.

In diesem Zusammenhang wird auf die nachfolgende Datenschutzbestimmung ausdrücklich hingewiesen.

12.2 Datenverarbeitung für eigene Zwecke

- 12.2.1** Der Kunde willigt ein, dass ACP Kontaktinformationen (12.2.2) des Kunden zum Zwecke der Durchführung und Förderung der Geschäftsbeziehung (einschließlich der Werbung und Marketingzwecke) zwischen Kunden und ACP sowie den mit ACP verbundenen Unternehmen verarbeitet und nutzt (im Folgenden „Verwendungszweck“ genannt).
- 12.2.2** Kontaktinformationen sind geschäftsbezogene Kontaktinformationen, die ACP durch den Kunden zugänglich gemacht werden wie insbesondere Namen, Anschrift, Berufsbezeichnungen, Ansprechpartner sowie Telefonnummern und E-Mail Adressen von Mitarbeitern und Vertragspartnern des Kunden. ACP Unternehmen ist die ACP Holding Deutschland GmbH, sowie deren verbundene Unternehmen, nämlich ACP IT Solutions GmbH, Frankfurt; SWS Computersysteme AG, Hauzenberg; ACP IT Solutions AG, Kolbermoor; ACP IT Solutions GmbH, Leinfelden-Echterdingen und ACP IT Solutions AG, Sulzbach.
- 12.2.3** Der Kunde willigt ferner ein, dass Kontaktinformationen im Rahmen des Verwendungszwecks den ACP und dessen verbundenen Unternehmen zugänglich gemacht und durch diese verarbeitet und genutzt werden können. ACP wird in diesem Zusammenhang sämtliche Kontaktinformationen im Rahmen der anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz und zur elektronischen Kommunikation im Rahmen des Verwendungszwecks verarbeiten und nutzen. Sofern aufgrund der Vorschriften zum Datenschutz und zur elektronischen Kommunikation erforderlich, sichert der Kunde zu, die vorherige Zustimmung der Kontaktpersonen eingeholt zu haben bzw. einzuholen und diese entsprechend informiert zu haben bzw. zu informieren. Damit stellt der Kunde sicher, dass ACP und dessen verbundene Unternehmen die Kontaktinformationen im Rahmen des Verwendungszwecks verarbeiten und nutzen können und mit den Kontaktpersonen, z. B. auch per E-Mail, Kontakt aufnehmen können.
- 12.2.4** Der Kunde stimmt der Übermittlung von Kontaktinformationen in Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (z.B. der Schweiz) unter der Maßgabe zu, dass ACP durch geeignete Maßnahmen ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt. Dies kann z. B. durch Abschluss der von der EU Kommission veröffentlichten Standardvertragsklauseln oder sonstigen von der zuständigen Datenschutzbehörde freigegebenen vertraglichen Vereinbarung erfolgen.

12.3 Datenverarbeitung für fremde Zwecke (im Auftrag des Kunden)

- 12.3.1** Soweit ACP oder ein von ACP beauftragter Dritter vorübergehend im Rahmen einer bestehenden Vertragsbeziehung auf Speichermedien des Kunden (wie z.B. Festplatten, Speichereinheiten, Chips etc.) zugreift, wird der Kunde dafür sorgen, dass dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden verhindert, zumindest aber so gering wie möglich gehalten wird.
- 12.3.2** Soweit ein solcher Zugriff nicht verhindert werden kann sowie in allen sonstigen Fällen, in denen ACP oder ein von ACP beauftragter Dritter personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet finden die Bedingungen der ACP Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG Anwendung. ACP wird den Kunden in diesem Fall auf die Auftragsdatenverarbeitung hinweisen.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1. Schriftform

- 13.1.1.** Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

13.1.2. Sämtliche Änderungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen und von den Parteien unterzeichnet werden. Das gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

13.1.3. Alle wichtigen Vertragserklärungen (z.B. Kündigungen, Fristsetzungen) müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich erfolgen. Die Schriftform ist auch durch Übersendung per Telefax gewahrt.

13.2. Geheimhaltung

13.2.1. ACP und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Die Unterlagen, Zeichnungen, Daten und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur zur Durchführung des jeweiligen Vertrages verwenden.

13.2.2. Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung von an ACP übergebenen Unterlagen haftet nur der Kunde. ACP ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Nutzung zu überprüfen. Sollte ACP aufgrund der Benutzung solcher Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt der Kunde ACP von allen in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Kosten frei.

13.3. ACP ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung Dritter zu bedienen (Subunternehmer). ACP steht für deren Leistungen wie für eigene Leistungen ein (Erfüllungsgehilfen). Der Kunde darf einer Leistungserbringung durch Dritte nur aus wichtigem Grund widersprechen.

13.4. Abwerbungsverbot

Während der Laufzeit dieses Vertrages und für die Dauer eines Jahres nach seiner Beendigung verpflichtet sich der Kunde, keine Mitarbeiter von ACP abzuwerben oder bei sich zu beschäftigen.

14. Vertragsbestandteile und Anlagen

14.1. Weitere Bedingungen für den Kauf von Waren können sich aus Dokumenten ergeben, die als Anlagen bzw. Auftragsdokumente Teil des jeweiligen Kaufvertrages werden. Hierzu zählen auch andere Geschäftsbedingungen. Anlagen werden durch Bezugnahme Vertragsbestandteil.

14.2. Der Vertrag ist abschließend und umfasst die vollständigen Vereinbarungen der Parteien. Insbesondere sind frühere Vereinbarungen, Präsentationen, Werbeprospekte etc. nicht Vertragsbestandteil.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich aller Anhänge als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

15.2. Soweit es sich um Bestimmungen handelt, die wesentlich sind oder sonst ohne Gefährdung des Vertragszwecks nicht wegfallen können, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der unwirksamen Regelung so auszulegen, zu berichtigen oder durch eine andere, wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, dass sein wirtschaftlicher und rechtlicher Zweck möglichst erreicht wird.

15.3. Die Regelung des § 139 BGB wird abbedungen.

15.4. Die Vertragspartner stimmen der Speicherung der in diesem Vertrag festgehaltenen Daten zu. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie die oben genannten Datenschutzerklärung finden Anwendung.

15.5. Dieser Vertrag unterliegt Deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

15.6. Vertragssprache ist Deutsch. Der Kunde erklärt sich jedoch damit einverstanden, dass Software in verschiedenen Modulen auch in englischer Sprache abgefasst sein kann.

15.7. Für den Fall von Rechtsstreitigkeiten, gilt als Gerichtsstand das am jeweiligen Sitz des vertragsschließenden und verbundenen Unternehmens von ACP zuständige Gericht.

Stand: 01.09.2011